



# Reglement Scientific Exchanges; Beiträge für den wissenschaftlichen Austausch

vom 29. April 2026

Der Forschungsrat,

gestützt auf Artikel 9 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015<sup>1</sup> sowie Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k des Organisationsreglements für den Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) vom 24. April 2024<sup>2</sup>,

erlässt folgendes Reglement:

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Ziele und Grundsätze

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forschenden in der Schweiz Beiträge an den internationalen wissenschaftlichen Austausch (Scientific Exchanges, SE-Beiträge).

<sup>2</sup> SE-Beiträge werden auf der Grundlage eines vorab festgelegten Budgets gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines SE-Beitrags.

<sup>3</sup> SE-Beiträge fördern und stärken die internationale Vernetzung der Forschung in der Schweiz. Sie tragen zu deren Wettbewerbsfähigkeit und Problemlösungskapazität bei und unterstützen Forschende aller Disziplinen in der Erweiterung ihres Wissens und ihrer Kontakte.

<sup>4</sup> Mit SE-Beiträgen unterstützt der SNF den wissenschaftlichen Austausch im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Tagungen/Konferenzen/Workshops von bis zu fünf Tagen. Inbegriffen sind auch digitale und hybride Veranstaltungen sowie Forschungsaufenthalte von höchstens sechs Monaten im In- und Ausland.

<sup>5</sup> Im Rahmen von SE-Beiträgen werden Reise- und Aufenthaltskosten von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Austauschgästen im Rahmen von Forschungsaufenthalten übernommen. Zudem decken SE-Beiträge die Kosten von Ausrüstung und Support für digitale/hybride Veranstaltungen.

<sup>6</sup> Soweit Aktivitäten des internationalen wissenschaftlichen Austausches im Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben stehen, welches im Rahmen eines anderen Förderinstrumentes des SNF finanziert wird, können keine SE-Beiträge beantragt werden.

---

<sup>1</sup> [Beitragsreglement vom 27.2.2015.](#)

<sup>2</sup> [Organisationsreglement für den Forschungsrat vom 24.4.2024.](#)

## **Artikel 2      Anwendbares Recht**

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement<sup>3</sup> zur Anwendung.

## **Artikel 3      Beitragsarten und Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup> SE-Beiträge können für wissenschaftliche Veranstaltungen oder Forschungsaufenthalte in allen Disziplinen gemäss den nachstehenden Bestimmungen beantragt werden.

<sup>2</sup> Der minimale beantragte Betrag liegt bei CHF 2'500.-. Maximal können pro Gesuch CHF 25'000.- beantragt werden. Auf Gesuche ausserhalb dieser Beträge tritt der SNF nicht ein. In diesem Total sind die Beiträge für die Kinder nicht enthalten.

## **Artikel 4      Wissenschaftliche Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Als wissenschaftliche Veranstaltungen gelten Tagungen, Konferenzen, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen, welche von der gesuchstellenden Person organisiert werden und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Veranstaltung

- a. findet in der Schweiz, vorbehältlich Absatz 7, in wissenschaftlichem Rahmen statt;
- b. ermöglicht den direkten Austausch von qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern und Institutionen;
- c. dient klar definierten wissenschaftlichen Fragestellungen/Zielen; und
- d. leistet einen Mehrwert für die Vernetzung der Schweizer Forschung.

<sup>3</sup> Das Thema der Veranstaltung muss im Zusammenhang mit den von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen stehen.

<sup>4</sup> Veranstaltungen, die hauptsächlich der Ausbildung oder der Lehre dienen, werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Der SNF gewährt keinen SE-Beitrag für Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (ohne Online-Teilnehmende).

<sup>6</sup> Veranstaltungen mit wiederkehrendem Charakter können nur einmal alle drei Jahre unterstützt werden.

<sup>7</sup> In begründeten Ausnahmefällen, namentlich wenn sich keine Durchführungsmöglichkeit in der Schweiz finden lässt, kann die Veranstaltung im Ausland stattfinden. Gesuchstellende Personen können vor Einreichung ihres Gesuchs die Geschäftsstelle um eine erste Einschätzung ersuchen.

## **Artikel 5      Forschungsaufenthalte**

<sup>1</sup> Als Forschungsaufenthalte gelten Aufenthalte der gesuchstellenden Person an einer Institution im Ausland oder Aufenthalte eines eingeladenen Gasts aus dem Ausland an der Institution der gesuchstellenden Person.

<sup>2</sup> Die Forschungsaufenthalte

---

<sup>3</sup> [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015.](#)

- a. müssen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch im Bereich der von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen dienen und einen Mehrwert für ihre Forschung versprechen;
- b. beinhalten eine konkret geplante gemeinsame wissenschaftliche Tätigkeit/Forschung der gesuchstellenden Person mit dem Gast bzw. mit einer verantwortlichen Person an der Gastinstitution;
- c. dauern zwischen einem und sechs Monaten;
- d. können geographisch auf der ganzen Welt stattfinden.

<sup>3</sup> Der Gast bzw. die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution müssen über die wissenschaftliche Qualifikation für die geplante Tätigkeit und Zusammenarbeit verfügen. An der Gastinstitution bzw. der Institution der gesuchstellenden Person müssen der Zugang zur Infrastruktur und die übrigen Bedingungen für eine erfolgsversprechende Zusammenarbeit sichergestellt sein.

<sup>4</sup> Ein Gesuch zur Verlängerung eines Forschungsaufenthalts im Ausland, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits begonnen hat, ist nicht zulässig.

## **2 Persönliche und formelle Voraussetzungen**

### **Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Zur Gesuchstellung für SE-Beiträge sind Forschende aller Fachdisziplinen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen zur Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen namentlich eine Anstellung in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des SNF vorweisen. Der Anstellungsgrad kann unter 50% liegen, sollte aber mindestens 20% betragen; die Anstellung muss aber ab dem Ende eines SE-Forschungsaufenthalts noch für mindestens sechs Monate bzw. mindestens bis zur wissenschaftlichen Veranstaltung andauern.

<sup>3</sup> Gesuchstellende für Forschungsaufenthalte müssen promoviert sein. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens drei Jahre hauptamtliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat erforderlich. Die Äquivalenz-Anforderung gilt auch für Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen Ausbildung (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss mit oder ohne Dissertation) in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin. Als Gesuchstellende für wissenschaftliche Veranstaltungen sind auch Doktorierende zugelassen.

<sup>4</sup> Der SNF tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn die antragstellende Person oder die eingeladene Person um einen Forschungsaufenthalt ersucht, der stattfinden soll, währenddem sie eine Ausbildung für einen universitären Abschluss absolviert.

<sup>5</sup> Mitarbeitende, deren Lohn ganz oder teilweise durch einen SNF-Beitrag finanziert wird, können unter Vorbehalt der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Einschränkungen ein Gesuch für eine wissenschaftliche Veranstaltung einreichen.

<sup>6</sup> Ein Gast, der von der gesuchstellenden Person in der Schweiz für einen Forschungsaufenthalt eingeladen wird oder die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution:

- a. muss die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 sinngemäss ebenfalls erfüllen;
- b. muss eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Ausland ausüben;
- c. muss während der gesamten Dauer des Aufenthalts einer im Ausland ansässigen Forschungseinrichtung oder Organisation angeschlossen sein, die nachweislich Forschungstätigkeiten ausübt;
- d. darf keine Forschungstätigkeit als Angestellte einer in der Schweiz ansässigen Institution ausüben.

#### **Artikel 7      Formelle Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Gesuche für SE-Beiträge müssen dem SNF elektronisch nach den Richtlinien, die auf der Website des SNF publiziert sind, eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen zwischen 4 bis 12 Monaten vor Beginn der Veranstaltung oder des Forschungsaufenthalts eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich das Beitragsreglement und seine Ausführungsbestimmungen.

### **3      Gesuche und anrechenbare Kosten**

#### **Artikel 8      Gesuche**

Die Gesuche um SE-Beiträge sind gemäss den Vorschriften des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Sie sind von der die Veranstaltung organisierenden Person in der Schweiz oder bei einem Forschungsaufenthalt, durch den Gast oder Gastgeber in der Schweiz einzureichen.

#### **Artikel 9      Anrechenbare Kosten: wissenschaftliche Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind Reise- und Aufenthaltskosten von Teilnehmenden aus dem Ausland, die einen Beitrag (wie z.B. Referat, Poster, Moderation, Workshopleitung etc.) zum wissenschaftlichen Mehrwert der Veranstaltung leisten.

<sup>2</sup> Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern und/oder Reisedistanz Maximalbeträge für die Reisekosten sowie Maximalbeträge für den Aufenthalt in der Schweiz fest. Er bestimmt einen zusätzlichen Maximalbetrag, der im Gesuch für mitreisende betreuungspflichtige Kinder bei Bedarf geltend gemacht werden muss. Die Rückerstattung ist im Artikel 15 Abs. 4 geregelt.

<sup>3</sup> Bei digitalen/hybriden Veranstaltungen können die Mietkosten für Ausrüstung und Infrastruktur sowie SNF) den Support über den Beitrag gedeckt werden. Die Kosten dürfen den Maximalbeitrag nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Das maximale Budget pro Halbtag beträgt CHF 2'500.

#### **Artikel 10      Anrechenbare Kosten: Forschungsaufenthalte**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind

- a. Reise- und Aufenthaltskosten der gesuchstellenden Person, falls sie einen Forschungsaufenthalt im Ausland beantragt; oder
- b. Reise- und Aufenthaltskosten des von der gesuchstellenden Person eingeladenen Gastes.

<sup>2</sup> Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern und/oder Reisedistanz Maximalbeträge und Maximalbeträge für die Reise- und Aufenthaltskosten in der Schweiz oder im Ausland fest. Er bestimmt einen zusätzlichen Maximalbetrag, der im Gesuch bei Bedarf für mitreisende betreuungspflichtige Kinder geltend gemacht werden muss. Die Rückerstattung ist im Artikel 15 Abs. 4 geregelt.

## **4 Anzahl Gesuche**

### **Artikel 11 Anzahl Gesuche: Beschränkung**

<sup>1</sup> Der SNF tritt pro antragstellende Person und Kalenderjahr nur auf ein SE-Gesuch ein.

<sup>2</sup> Ein vom SNF evaluiertes und abgelehntes Gesuch kann nicht von einer anderen antragstellenden Person erneut eingereicht werden.

<sup>3</sup> Liegt eine diesen Beschränkungen unterliegende unzulässige Gesuchseinreichung vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

## **5 Beurteilungskriterien und Verfahren**

### **Artikel 12 Beurteilungskriterien**

<sup>1</sup> Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche geprüft und beurteilt.

<sup>2</sup> Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Expertise und wissenschaftliche Qualifikation der Teilnehmenden, für welche Beiträge geltend gemacht werden sowie Qualifikation der gesuchstellenden Person für die Veranstaltungsorganisation und -durchführung;
- b. Relevanz und Originalität der wissenschaftlichen Ziele des Austausches, namentlich wissenschaftliches Niveau bzw. wissenschaftliche Qualität der Veranstaltung bzw. des Forschungsaufenthalts;
- c. gegenseitiger wissenschaftlicher Mehrwert für die Beteiligten; und
- d. Machbarkeit des Vorhabens.

### **Artikel 13 Evaluation und Entscheide**

<sup>1</sup> Der Forschungsrat delegiert die Evaluation und finanzielle Entscheidung der SE-Gesuche an ein Evaluationsgremium der Geschäftsstelle des SNF.

<sup>2</sup> Dieses entscheidet und eröffnet den Entscheid mittels Verfügung in der Regel spätestens 4 Monate nach Gesuchseingang.

## **6 Beiträge und Beitragsverwaltung**

### **Artikel 14 Beiträge**

<sup>1</sup> Die SE-Beiträge werden nach den beim SNF geltenden Regeln gewährt und verwaltet, namentlich finden die Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF und die Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement Anwendung.

<sup>2</sup> Beabsichtigte Änderungen bezüglich der beschriebenen wissenschaftlichen Aktivitäten, deren Dauer oder Durchführungsbedingungen müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

### **Artikel 15 Berichterstattung, Belege und Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung bzw. nach dem Ende des Forschungsaufenthalts (Ende des Beitrags) einen kurzen wissenschaftlichen Bericht einreichen.

<sup>2</sup> Zusätzlich besteht die Pflicht zur Meldung von Output-Daten. Diese ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

<sup>3</sup> Innert der Frist gemäss Absatz 1 ist der finanzielle Bericht einzureichen. Dem SNF sind die Abrechnung der effektiven Kosten und die entsprechenden Belege einzureichen.

<sup>4</sup> Wenn der Beitrag nicht ausgeschöpft wurde, sind die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, den verbleibenden Betrag an den SNF zurückzuerstatten. Überschüsse unter 50 Franken müssen nicht zurückerstattet werden.

## **7 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

### **Artikel 16 Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement ist auf Förderverhältnisse anwendbar, die vor dem 1. Januar 2027 entstanden sind. Die durch die Gewährung von Beiträgen eingeräumten Rechte der betroffenen Begünstigten bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie im vorliegenden Reglement keine Grundlage mehr finden.

### **Artikel 17 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.